



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2318	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 06.05.2019	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-17	München, 08.05.2019

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahn-
hof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleis-
verbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch Sie
Ihr Änderungsantrag vom 06.05.2019 zum Planfeststellungsbeschluss
vom 06.05.2019 – Änderung der Nebenbestimmung 2.1.12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Bescheid**:

I. Die Nebenbestimmung 2.1.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 wird auf Ihren Antrag vom 06.05.2019 hin geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Radwegfurt über die Luisenstraße unmittelbar nördlich der Prielmayer-/Arnulfstraße ist mit einer Breite von 2 Metern herzustellen.

II. Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



Gründe:

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Sie beantragten bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15.11.2017, den Plan für den Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße festzustellen.

Die Regierung von Oberbayern hörte im Laufe des Planfeststellungsverfahrens unter anderem die Landeshauptstadt München als Trägerin öffentlicher Belange an, die mit Schreiben vom 14.02.2018 verschiedene verkehrliche Anpassungen im Detail forderte, unter anderem, die Radwegfurt über die Luisenstraße unmittelbar nördlich der Prielmayer-/Arnulfstraße mit einer Breite von 2 Metern statt wie geplant 1,60 Metern herzustellen.

Die Regierung von Oberbayern verfügte stattdessen im Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019, Ihnen zugestellt am selben Tag, unter Nebenbestimmung 2.1.12 versehentlich, den Radweg entlang des Bahnhofplatzes über die gesamte Länge mit einer Breite von 2 Metern herzustellen, obwohl dies von keinem Beteiligten gefordert wurde und auch verkehrlich nicht sinnvoll erscheint.

Am 06.05.2019 stellten Sie daraufhin den Antrag, die Nebenbestimmung 2.1.12 entsprechend zu ändern, dem hiermit nachgekommen wird.

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG. Angesichts Ihres und des allgemeinen Interesses an einem zügigen Verfahrensablauf ist es sachgerecht, insoweit von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 16 Abs. 5 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift

sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Possart
Oberregierungsrat